

BESPRECHUNGEN

Staat und Kirche

LUCHTERHANDT, OTTO: *Der Sowjetstaat und die Russisch-Orthodoxe Kirche*. Eine rechts-historische und rechtssystematische Untersuchung. Köln: Verlag Wissenschaft und Politik 1976. 319 S. (Abhandlungen des Bundesinstitutes für ostwissenschaftliche und internationale Studien. 30.) Lw. 48,—.

Über die Maßnahmen des Sowjetstaats und der Kommunistischen Partei der Sowjetunion gegen die religiösen Gruppierungen liegt reichhaltig Material vor. Die rechtlichen Beziehungen wurden hingegen bisher im kritischen Schrifttum zumeist nur gestreift. Ein Grund hierfür mag die Tatsache sein, daß von sowjetischer Seite ein Teil der Erlasse, Verordnungen usw. nicht veröffentlicht worden ist. Die nun vorliegende Arbeit wurde 1974 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Köln als Dissertation angenommen. Damit ist auch angedeutet, von welcher Position aus der Verfasser die Materie bearbeitet hat – und natürlich ist der Stil der Untersuchung dadurch bestimmt.

Man kann das Urteil bei diesem Buch – ausnahmsweise – vorziehen: Es wird für absehbare Zeit ein Standardwerk sein. Im ersten einleitenden Teil stellt der Verfasser knapp die historischen und ideologischen Grundlagen dar, beschränkt sich also auf die Zeit bis zur Oktoberrevolution. Es folgt der umfangreiche „Rechtshistorische Teil“ von der Oktoberrevolution bis einschließlich der Kirchenpolitik Chruschtschows. Die klare, disziplinierte Gliederung in Zeitabschnitten erleichtert die Lektüre ebenso wie die Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse der historischen Untersuchung in Thesen (135 f.).

Den größten Raum nimmt der „Rechtssystematische Teil“ ein, der sich mit dem Aufbau und der Rechtsstellung der Russisch-Orthodoxen Kirche und der Staatskirchenbehörden befaßt. Der letzte Abschnitt in diesem

Teil gilt speziell der Bestimmung des rechtlichen Verhältnisses von Sowjetstaat und Russisch-Orthodoxer Kirche. Luchterhandt spricht von einem „System der feindlichen staatlichen Kirchenhoheit“. Auch dieser Teil schließt mit einer Zusammenstellung der erarbeiteten Thesen zum Verhältnis von Sowjetstaat und Russisch-Orthodoxer Kirche ab.

Der rechtshistorische Teil ist so abgefaßt, daß die Kirchenpolitik der Machthaber in ihrer Kontinuität, aber auch in ihrer Dialektik deutlich wird. An einigen Stellen hätten vielleicht genauere Angaben über die Folgen von Verordnungen die Situation noch verdeutlichen können. Denn in der Sprache des Juristen „gerinnt“ natürlich manches Ereignis. Die beiden letzten Thesen der historischen Untersuchung mögen als vorzügliche Zusammenfassung zitiert werden: „20. Die Kirchenpolitik der Partei- und Staatsführung schwankt zwischen einer vom Dogma der Religionsfeindlichkeit bestimmten harten Linie der Verfolgung und einer von politischer Zweckmäßigkeit diktierten taktischen Linie der Zusammenarbeit, welche seit dem Kurswechsel von 1958 in paralleler Anwendung miteinander verbunden wurden. 21. Das staatliche Verständnis kirchlicher Loyalität schließt eine politische Indifferenz der Kirche aus.“

Im rechtssystematischen Teil wird unter anderem die besondere Bedeutung der Staatskirchenbehörden herausgearbeitet. Ohne ihre Zustimmung kann kein Priester eine Gemeinde übernehmen, kann kein kirchliches Organ eine wichtige Maßnahme durchsetzen. Von besonderem Interesse ist in diesem Abschnitt auch die Darstellung des winzigen rechtlichen Wirkungsbereichs des Gemeindepriesters. Luchterhandt schreibt in den Thesen: „Bei konsequenter Gesetzesanwendung fällt der Geistliche unter die Parasitengesetzgebung.“

P. Roth